

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0»; Erhöhung der Ausgabenbewilligung

2021/12

vom 20. Januar 2021

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des [Covid-19-Gesetzes](#) und der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von CHF 12,65 Mio. für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt ([LRV 2020/532](#)). Nachdem die eidgenössischen Räte in der Wintersession 2020, wie zum Zeitpunkt des Landratsbeschlusses angenommen, das [Covid-19-Gesetz](#) geändert haben, ist auch die Bedingung für die Erhöhung dieser Ausgabe auf CHF 31,25 Mio. erfüllt, die der Landrat vorbehältlich beschlossen hatte. Von diesem Betrag finanziert der Kanton CHF 9,92 Mio.

Später in der Wintersession 2020 haben die eidgenössischen Räte eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für die Härtefallmassnahmen um CHF 1,5 Mrd. beschlossen. Damit erhöhen sich die für die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 zur Verfügung stehenden Mittel um CHF 23,25 Mio. (Bund: CHF 15,5 Mio.; Kanton BL: CHF 7,75 Mio.) auf insgesamt CHF 54,25 Mio. Der Bundesrat hat darüber hinaus am 13. Januar 2021 entschieden, die «Bundesratsreserve» von CHF 750 Mio., die das Parlament im Covid-19-Gesetz vorsah, ebenfalls für die kantonalen Härtefallprogramme einzusetzen. Dieser Betrag wird ausschliesslich vom Bund finanziert, so dass keine Erhöhung der kantonalen Ausgabenbewilligung nötig wird. Über die Verteilung an die Kantone wird erst später entschieden; der Regierungsrat geht aber davon aus, dass sie nach dem gleichen Schlüssel erfolgt wie die bisherigen Tranchen. Somit stünden im Kanton Basel-Landschaft insgesamt CHF 77,5 Mio. für Härtefallhilfen zur Verfügung, wovon der Kanton CHF 17,67 Mio. finanzieren muss.

Das Fortdauern der Pandemie, die Verlängerungen und Ausweitungen der Massnahmen gegen die weitere Ausbreitung sowie die am 13. Januar 2021 durch den Bundesrat gelockerten [Anspruchskriterien für Härtefallhilfen](#) führen dazu, dass die bisher durch den Landrat bewilligten finanziellen Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden. Daher beantragt der Regierungsrat dem Landrat eine weitere Erhöhung der bestehenden Ausgabenbewilligung um CHF 23,5 Mio., worin wiederum CHF 250'000.– Franken für die Umsetzung enthalten sind (total neu CHF 500'000.–).

Der Gesamtbetrag der Härtefallhilfen soll neu uneingeschränkt für À-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften zur Verfügung stehen. Die bisherige Obergrenze für Mittel zugunsten der À-fonds-perdu-Beiträge soll daher aufgehoben werden. Da der Bundesrat À-fonds-perdu-Beiträge bis zu 20 % des Umsatzes erlaubt, soll die bisherige kantonale Beschränkung auf 10 % des Umsatzes (Beschlussziffer 4 der [LRV 2020/532](#)) ebenfalls aufgehoben werden.

Die Härtefallhilfe des Kantons Basel-Landschaft soll in erster Linie die ungedeckten Fixkosten der direkt und indirekt von den Corona-Massnahmen betroffenen Unternehmen entschädigen. Neu haben alle Unternehmen, die ab 1. November 2020 aufgrund behördlicher Massnahmen mehr als 40 Kalendertage geschlossen sind, Anspruch auf eine Härtefallhilfe in Form eines À-fonds-perdu-Beitrags. Dieser wird auf Grundlage des Umsatzes der Jahre 2018/2019, der Dauer der behördlichen Schliessung und einer branchenspezifischen Fixkostenquote (Fixkosten in Prozent des Umsatzes) festgelegt. Die Fixkostenquote wird auf Basis derselben Daten des Bundesamtes für Sta-

tistik (BFS) ermittelt, wie sie den Anpassungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes zugrundegelegt wurden. Bei einer Verlängerung der behördlichen Schliessung über den Februar hinaus kann die Härtefallhilfe mit einer zweiten Auszahlungsstaffel erhöht werden. Für Unternehmen, welche innert Jahresfrist (Kalenderjahr 2020 oder innerhalb von 12 Monaten) eine Umsatzeinbusse von 40 % und mehr aufweisen, wird der Umfang der Härtefallhilfe analog ermittelt. Der Anspruch orientiert sich in diesem Fall an der Höhe der Umsatzeinbusse. Zudem haben die Unternehmen die Möglichkeit, anhand der vom Bund festgelegten Kriterien Bankkredite zu 80 % vom Kanton verbürgen zu lassen. Die Härtefallhilfen an Unternehmen werden nach oben durch die Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes begrenzt.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 20. Januar 2021 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Thomas Kübler, Leiter Standortförderung Baselland, VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf breite Zustimmung. Das Tempo und die gleichzeitig solide Arbeit, mit welchen Regierungsrat und Verwaltung die neuerlichen Anpassungen auf Bundesebene auf Kantonsebene umzusetzen suchten, wurden durchwegs gelobt und verdankt. Auch im Vergleich zu anderen Kantonen stehe Basel-Landschaft damit sehr gut da. Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, ist weiterhin sichergestellt, dass die Unterstützungsbeiträge rasch gewährt werden. So erfolgen die ersten Auszahlungen auf Basis des Landratsbeschlusses vom 3. Dezember 2020 ab dem 5. Februar 2021, wobei bereits die gelockerten Härtefallkriterien des Bundes zur Anwendung gelangen. Die zusätzlichen Mittel, die der Landrat mit dieser Vorlage am 28. Januar 2021 sprechen soll, gelangen nach Ablauf der zugehörigen Referendumsfrist (acht Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses) bei Vorliegen entsprechender Gesuche ebenfalls bereits zur Auszahlung.

Die Kommission zeigte sich auch zufrieden mit der Tatsache, dass der Regierungsrat nun keine Beschränkung der À-fonds-perdu-Beiträge mehr vorsieht (in der Landratsvorlage 2020/532 hatte er diese noch an kantonal verbürgte Bankkredite koppeln wollen).

Weiter wurde Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Berechnungsmodell für die einzelnen À-fonds-perdu-Beiträge geäussert. Es handle sich um eine Formel, mit der man dem Einzelfall gerecht werden und gleichzeitig eine Systematik über alle Branchen installieren könne. Infrage gestellt wurde lediglich, ob die auf Bundesebene politisch festgelegte Obergrenze für À-fonds-perdu-Beiträge bei maximal 20 % bzw. CHF 750'000.– des Umsatzes bei besonders betroffenen Branchen – wie etwa der Eventbranche – ausreichen werde. Wenn ein Unternehmen sowohl hohe Fixkosten als auch grosse Umsatzeinbussen verzeichne, könne der Finanzierungsbedarf für die ungedeckten Fixkosten durchaus über 20 % des Umsatzes liegen. Um die Situation dieser Branchen besser einschätzen zu können, wurde die Verwaltung gebeten, bei den Bundesbehörden um Veröffentlichung der Tabelle mit den entsprechenden Fixkostenquoten zu ersuchen. Die Verwaltung nahm dieses Anliegen entgegen. Der Finanz- und Kirchendirektor wies zudem darauf hin, dass Unternehmen, für welche die zur Verfügung stehenden À-fonds-perdu-Beiträge nicht ausreichen würden, zusätzlich verbürgte Kredite beantragen könnten. Die Obergrenze für beide Unterstützungsarten zusammen liegt bei 25 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018/2019; dies sei eine sehr grosse Summe. Es sei entsprechend davon auszugehen, dass die Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft trotz der Obergrenzen gut bedient werden könnten.

In der Kommission wurden ferner verschiedene Fragen geklärt. Gemäss den Finanz- und Volkswirtschaftsdirektorenkonferenzen (FDK und VDK) gelten alle Betriebe als geschlossen und damit automatisch als Härtefälle, die behördlich angeordnet schliessen mussten – und zwar unabhängig davon, ob sie nun aus der Not neu einen Online-Shop, einen Abholdienst oder einen Take-Away betreiben (ausser, sie wären vorher ausschliesslich ein Online-Shop oder ein Take-Away-Betrieb gewesen). Denn die Unternehmen sollen nicht für ihre Bemühungen bestraft werden, trotz behördlich angeordneter Schliessung auf unternehmerische Weise Einnahmen zu generieren.

Weiter wurde auf Nachfrage aus der Kommission das geschätzte Mengengerüst erläutert. Dem Kanton sei ziemlich genau bekannt, wie viele und welche Betriebe in welchen Branchen behördlich angeordnet schliessen mussten. Die in der Landratsvorlage angegebene Anzahl von 2'000 Betrieben dürfte daher sehr nahe an der Realität sein (was natürlich nicht bedeute, dass alle Betroffenen auch Gesuche um Härtefallhilfe einreichen würden). Die Schätzung der Anzahl Unternehmen im Kanton, die einen Umsatzrückgang von 40 % und mehr hinnehmen mussten, basiere einerseits auf der Konjunkturprognose der BAK Economics für den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2020 und andererseits auf drei Unternehmensbefragungen, welche die Standortförderung Baselland im Jahr 2020 durchgeführt hatte. Entsprechend werde hier mit etwa 1'000 Unternehmen gerechnet, was ebenfalls als realitätsnah eingeschätzt werde.

Schliesslich wurde geklärt, dass der Kanton Basel-Landschaft den Banken für die Kreditvergabe Vorgaben gegeben habe, welche die Banken auch akzeptieren würden. Eine Absprache unter den Banken wäre aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig gewesen. Nach den kantonalen Vorgaben werde der durch den Kanton verbürgte Kreditbetrag zum Nullzins fixiert. Für die 20 %, für welche die Banken das Risiko selbst tragen, dürften sie einen Zuschlag erheben. Dieser sei limitiert auf maximal einen Prozentpunkt an Differenz auf den Zins des kantonal verbürgten Teils. Nach einer Stillhaltefrist von drei Jahren werde auf der Basis der Vorgaben für die Covid-19-Kredite des Bundes ein jährlicher Referenzzinssatz festgelegt.

Verschiedentlich wurde, trotz der allgemein anerkannten Notwendigkeit der staatlichen Härtefallhilfen, einer gewissen Besorgnis bezüglich der Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen Ausdruck verliehen. Denn es würden nun wiederum sehr grosse Summen ausbezahlt. Der Finanz- und Kirchendirektor legte dar, dass der Kanton weiterhin weit von der Anwendung der Schuldenbremse entfernt sei. Trotzdem seien die verfügbaren Mittel mit Augenmass einzusetzen. Denn solange der Kanton keinen Überschuss von rund CHF 60 Mio. erwirtschaften könne, steige seine Verschuldung – ausser, er würde die Investitionen reduzieren, was nicht erwünscht sei. In diesem Zusammenhang rief ein Mitglied dazu auf, die finanzielle Stärke des Kantons (und der Schweiz) als Chance zu sehen. Würde diese nun vorsichtig, aber mutig genutzt, könne man gestärkt aus der Krise herauskommen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit einstimmig mit 13:0 Stimmen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

Damit der Landrat trotz einstimmigem Kommissionsbeschluss grundsätzlich und ausführlich über dieses wichtige Geschäft diskutieren kann, beantragt die Kommission dem Landrat die Durchführung einer Eintretensdebatte.

20.01.2021 / cr, pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilage

– Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)

Landratsbeschluss**betreffend «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0»; Erhöhung der Ausgabenbewilligung**

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Ausgabenbewilligung für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes wird um 23'500'000 Franken auf 54'750'000 Franken erhöht.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass vom zusätzlichen Betrag 15'500'000 Franken vom Bund getragen werden.
3. Unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat dem Kanton Basel-Landschaft aus dem Reservebeitrag des Bundesrates in der Höhe von 750 Millionen Franken weitere Mittel zuteilt, werden diese Mittel ebenfalls vollumfänglich für die Härtefallhilfe verwendet.
4. Der gesamte Unterstützungsbetrag kann sowohl für À-fonds-perdu-Beiträge wie auch für Bürgschaften gemäss der Covid-19-Verordnung des Bundes verwendet werden.
5. Der Landrat nimmt die geplante Umsetzung der Corona-Härtefallhilfe zur Kenntnis.
6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: